

Jede Uebertretung der in den §§ 1—3 enthaltenen Vorschriften wird nach § 146a der Gewerbeordnung an Geld bis zu 600 M., im Unvermögensfalle mit Haft, bestraft.

Bezüglich der für einzelne Handelsgewerbe weiter zugelassenen Ausnahmen wird auf die Regierungs-Entscheidung vom 20. ds. Mts. (Kreisamtsblatt Nr. 15 und Jnt.-Blatt Nr. 51) verwiesen.

Augsburg, den 28. Juni, 29. November 1892.

Magistrat der Stadt Augsburg.

Die oben erwähnten Ortspolizeilichen Vorschriften vom 20. Oktober 1890 (Intelligenz-Blatt für 1890 S. 359) sind theilweise durch die oben erwähnte Regierungsbekanntmachung vom 20. März 1895, theilweise durch die vorstehend abgedruckte Magistratsbekanntmachung vom 28. Juni und 29. November 1892, dann durch die nachstehende Regierungsbekanntmachung vom 20. August 1892 und 24. April 1895, sowie durch die Kgl. Allerhöchste Verordnung vom 21. Mai 1897 ersetzt worden.

Die Regelung der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe nach § 105 e Absatz I der Gewerbeordnung betr.

Die kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern hat die Anordnung vom 20. Juni ds. Js., die Regelung der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe nach § 105 e Abs. I der Gewerbeordnung betreffend, einer Revision unterzogen und gewährt nun unter Aufhebung derselben gemäß § 105 e Abs. I der Gewerbeordnung folgende Erweiterung der für das Handelsgewerbe im allgemeinen festgesetzten Geschäftszeit.

§ 1. Der Verkauf von **Bäckerei- und Konditoreiwaren**, ferner von **Milch und Butter** in jenen Läden, in welchen immer **ausschließlich** diese Nahrungsmittel feilgeboten werden, an allen Sonn- und Festtagen zu jeder Zeit gestattet.

§ 2.*) **Jene Brod-, Milch- und Konditoreiläden**, in welchen außer den in § 1 bezeichneten Waaren auch andere Viktualien und Cigarren mit Ausschluß sonstiger Gegenstände feilgehalten werden, dürfen an allen Sonn- und Festtagen morgens bis 8 Uhr und abends von 5 bis 8 Uhr, während der Monate Mai, Juni, Juli, August und September aber von 6—9 Uhr geöffnet sein.

§ 3. **Frisches Fleisch, Rauchfleisch und Wurstwaren** dürfen an allen Sonn- und Festtagen in Metzger- und Wurstläden morgens bis 8 Uhr und abends von 5 bis 8 Uhr, während der Monate Mai, Juni, Juli, August und September aber von 6 bis 9 Uhr verkauft werden.

§ 4. **Mineralwässer** dürfen in jenen Läden und Buden, wo sie ausschließlich feilgehalten werden, an allen Sonn- und Festtagen von vormittags 10 Uhr an verkauft werden.

§ 5. **Obstläden** dürfen, wenn sie ständig nur Obst enthalten, an allen Sonn- und Festtagen mit Ausnahme des ersten Weihnachts-, Ofter- und Pfingsttages, des Fronleichnamstages an katholischen und des Charfreitages an protestantischen Orten, sodann der durch statutarische Bestimmung (§ 105 b Abs. II und § 142 der Gewerbeordnung) diesen hohen Festtagen gleichgestellten Tagen von Vormittags 10 Uhr an geöffnet sein.

§ 6. Die Bestimmung des § 5 gilt auch für **Gemüse**, welches übrigens auch morgens bis 8 Uhr verkauft werden darf.

§ 7. Alle anderen **Viktualienhandlungen** und jene **Cigarrengeschäfte**, welche neben Tabak nur Rauchgebrauchsgegenstände führen, dürfen mit Ausnahme der in § 5 erwähnten Festtage an allen Sonn- und Festtagen abends von 5 bis 8 Uhr, während der in § 3 genannten 5 Sommermonate aber von 6 bis 9 Uhr geöffnet sein.

§ 8. Am **Charfreitag** dürfen die Läden, in denen bloß **Käse oder Fischerei-Produkte** feilgehalten werden, von vormittags 10 Uhr an den ganzen Tag über geöffnet sein.

§ 9. Der Betrieb der **Waschgarderoben** darf an Sonn- und Festtagen der Faschingszeit Nachmittags stattfinden.

§ 10. Sofern die zufolge gegenwärtiger Anordnung gestatteten Arbeiten länger als drei Stunden dauern, oder die Arbeiter am Besuche des Gottesdienstes hindern, sind die Gewerbetreibenden gemäß §§ 105 c Abs. III und 105 e Abs. I der Gewerbeordnung verpflichtet,

*) Siehe Bekanntmachung vom 24. April 1895, (Intelligenzblatt für 1895, S. 163.)